

Zeit seiner Thätigkeit in der Kanzlei für ein DH. II. hergerichtet, auf dem er die drei ersten Worte der Signumzeile und das Monogramm eingetragen hatte, und das dann mehrere Jahre unbenutzt in der Kanzlei liegen geblieben war. Auf dies Blatt schrieb ED Eingangsprotokoll und Context der Schenkung von Holzgerlingen, während Ba. I die Datierung nachtrug: die Unvollständigkeit der Unterschriftenzeilen wird von beiden dabei übersehen sein. Hat nun Ba. III später die Signumzeile vervollständigt und die Recognition nachgetragen, so kann dies sehr wohl und wird aller Wahrscheinlichkeit nach erst mehrere Jahre später geschehen sein, als ihm das mangelhafte Diplom in die Hände kam: wann dies geschehen ist, vermögen wir nicht zu sagen. Die Urkunden, an deren Mundierung Ba. III sonst beteiligt war, hat Bayer a. a. O. erschöpfend zusammengestellt; um die Herkunft des Schreibers zu bestimmen fehlen sichere Anhaltspunkte; nach den Namensformen allein, die freilich (wie oben bereits bemerkt) mit Vorsicht zu benutzen sind, würde man ihn für einen Oberdeutschen (Schwaben oder Bayern) halten dürfen.

Dem letzten dieser Bamberger Schreiber endlich, bei uns Ba. IV, hat Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. S. 680 (zu Lief. IV, Taf. 15) nur drei während der Regierungszeit Heinrichs II. geschriebene DD. (St. 1793. 1794. 1822) beigelegt; wir weisen ihm ausserdem St. 1537 und den Schluss des Contextes sowie das Eschatokoll von St. 1654 zu<sup>1</sup>. Dass er auch unter Konrad II. noch lange Zeit für und in Bamberg als Ingrossist von der Kanzlei beschäftigt worden ist, habe ich im Text der Kaiserurkunden in Abb. S. 69 (zu Lief. IV, Taf. 16) bemerkt. Schon die consequente Vorliebe für die Namensform 'Henricus' statt 'Heinricus' und für den Titel 'archicancellarius' statt 'archi-

---

1) Diese Zuweisung, an sich schon durch die Schriftvergleichung gesichert, wird ausserdem durch gewisse Eigenthümlichkeiten des Protokolls und der Orthographie gestützt, die zumeist auch noch in den von Ba. IV unter Konrad II. geschriebenen Urkk. wiederkehren. So schreibt Ba. IV z. B. regelmässig 'Henricus' und 'Henrici' (1537. 1654. 1793. 1794. 1822. 1864—1867. 2008. 2057. 2066; nur einmal in 1794 und zweimal in 1654 steht 'Heinrici' ('Heinrico') und in der Datierung von 1822 ist 'Henrici' in 'Heinrici' corrigiert). Den obersten Chef der Kanzlei nennt Ba. IV in 1537. 1822 'archicancellarius', in St. 1793. 1794. 2008 'archiepiscopus et archicancellarius' oder 'archicancellarius et archiepiscopus', in St. 1654. 2066 findet sich die merkwürdige Wortbildung 'vice N. archicapellali'. Aus der Orthographie des Mannes sei hier nur die im 11. Jh. sehr seltene Schreibung 'coeteri' hervorgehoben; sie findet sich in St. 1537. 1793. 1864. 1866. 1867; 'cetera' lese ich nur in St. 1865, wenn hier der Druck der Mon. Boica (wir besitzen noch keine Abschrift der Urkunde) correct ist.